

- g) dem Staatssekretariat für Kohle und Energie:
die Deutsche Handelszentrale Kohle;
- h) dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden:
die Deutsche Handelszentrale Chemie,
die Deutsche Handelszentrale Haushaltchemie,
die Deutsche Handelszentrale Gummi und Asbest,
die Deutsche Handelszentrale Baustoffe,
die Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik;
- i) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie:
die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel.

§ 3

Die zentralen Leitungen der Deutschen Handelszentralen sind verwaltende und selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Organe der volkseigenen Wirtschaft. Sie haben die ihnen von den zuständigen Fachministerien, Staatssekretariaten oder Hauptverwaltungen übertragenen Aufgaben, einschl. der Anleitung, Aufsicht, Koordinierung und Kontrolle ihrer Niederlassungen, durchzuführen.

§ 4

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen sind juristische Personen. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie Rechte zu verwirklichen und Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Volkseigentum ergeben.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat gegenüber den im § 2 aufgeführten Deutschen Handelszentralen, mit Ausnahme der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel und der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis, Weisungs- und Kontrollrecht in folgenden Grundfragen:

- a) der Durchführung und Abrechnung des Materialverteilungsplanes einschl. der dazu ergangenen Anweisungen,
- b) der Methodik der Warenbewegung und der dafür notwendigen Organisationsprinzipien für den volkseigenen Großhandel auf der Grundlage der von den Fachministerien vorzulegenden Vorschläge,
- c) der Zusammenarbeit zwischen dem volkseigenen Großhandel und den übrigen Handelsorganen.

(2) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat wirtschaftliche Kennziffern festzulegen, insbesondere über:

- a) Entwicklung der Umschlagsgeschwindigkeit der Waren,
- b) Verkürzung der Warenwege,
- c) die Zirkulationskosten,
- d) die Leistung der Beschäftigten im volkseigenen Großhandel.

(3) Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat die Leistungs- und Entwicklungspläne für den

Staatlichen Großhandel auf die Deutschen Handelszentralen aufzuteilen und deren Erfüllung zu überwachen.

§ 6

(1) Bei den im § 2 aufgeführten Fachministerien, Staatssekretariaten oder deren Hauptverwaltungen ist innerhalb der bestehenden Planungsabteilungen eine Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Handelsfragen, insbesondere der Fragen des Absatzes, zu bilden. Im Staatssekretariat für Materialversorgung sind diese Aufgaben der Hauptabteilung „Staatlicher Großhandel“ mit zu übertragen.

(2) Mit der Überleitung der Deutschen Handelszentralen übernehmen die Minister und Staatssekretäre die Verantwortung für die Durchführung der vom Staatssekretariat für Materialversorgung aufgestellten Materialverteilungspläne einschl. der dazu ergangenen Anweisungen und die Verantwortung für den Absatz der Erzeugnisse der ihnen unterstellten Betriebe.

§ 7

(1) Die Erweiterung der bestehenden Planungsabteilungen gemäß § 6 ist bis zum 20. Dezember 1951 durchzuführen.

(2) Die Überleitung der Deutschen Handelszentrale ist bis zum 31. Dezember 1951 abzuschließen.

(3) Nach erfolgter Überleitung der Deutschen Handelszentralen haben die Fachministerien und Staatssekretariate nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung Statuten für die Deutschen Handelszentralen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Für die Schulung der vorhandenen und die Heranbildung neuer Kader sind die erforderlichen Maßnahmen durch das Staatssekretariat für Materialversorgung zu treffen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Materialversorgung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Materialversorgung
Grotewohl
Kerber
Staatssekretär